



Häusliches Arbeitszimmer: Steuerfalle oder Steuersparmodell?

Ob selbständig oder angestellt: Für viele Apotheker beginnt nach dem eigentlichen Dienst die „zweite Schicht“, sei es um Büroarbeiten zu erledigen oder Fachzeitschriften zu lesen. Hierfür wird im besten Fall in den heimischen vier Wänden ein separates Arbeitszimmer bereitgehalten. Die Aufwendungen für solch ein häusliches Arbeitszimmer sind steuerlich jedoch nur sehr eingeschränkt als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

Steht für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung oder bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit, steht der steuerlichen Berücksichtigung nichts entgegen.

Dabei ist nicht die Dauer des Aufenthalts im häuslichen Arbeitszimmer entscheidend, sondern die Tatsache, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit im häuslichen Büro liegt. In diesem Fall können die Aufwendungen unbegrenzt steuerlich berücksichtigt werden.

Beim Apotheker ist dies allerdings nicht so einfach. Da seine Haupttätigkeit fast ausschließlich in den Räumen der Apotheke selbst liegt und die Bürotätigkeit nicht den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit ausmacht, können maximal 1.250 Euro pro Jahr für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass für den Hauptberuf in der Apotheke oder für eine Nebentätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein angestellter Apotheker, der in seinem häuslichen Arbeitszimmer nebenberuflich noch Fachar-

tikel verfasst, kann die Aufwendungen also lediglich teilweise abziehen.

Denkbar sind hier die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallende Miete und die anteilig anfallenden Kosten für Strom, Heizung und Wasser. Bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen kann statt der nicht vorhandenen Miete die anteilige Absetzung für Abnutzung (AfA) berücksichtigt werden. Wird das Arbeitszimmer von mehreren Personen gemeinsam genutzt, wie beispielsweise auch vom Ehepartner, wird der Höchstbetrag entsprechend anteilig berücksichtigt.

Zwingend ist jedoch, dass das Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt wird. Selbst eine untergeordnete private Nutzung ist schädlich und bewirkt, dass gar keine Kosten steuerlich abgesetzt werden dürfen. So entschied jüngst auch der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH). Die Richter legen den Begriff des häusli- ➔

chen Arbeitszimmers eng aus. Es muss ein Raum sein, der wie ein Büro eingerichtet ist und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Dies ist beispielsweise bei einer Arbeitsecke im Wohnzimmer nicht der Fall. Bei einer gemischten Raumnutzung ist nach Meinung des BFH keine sachgerechte Abgrenzung zum privaten Bereich möglich. Es gäbe keine Maßstäbe für eine schätzungsweise Aufteilung der Nutzungszeiten und auch ein Nutzungszeitenbuch sei nicht geeignet, da die Angaben nicht objektiv überprüfbar seien.

Vorsicht beim Arbeitszimmer im eigenen Haus

Nutzt ein selbständiger Apotheker ein häusliches Arbeitszimmer in seiner Eigentumswohnung oder im eigenen Haus, handelt es sich in vielen Fällen um notwendiges Betriebsvermögen, welches anteilig in das Betriebsvermögen einzulegen und abzuschreiben ist. Solange das Arbeitszimmer auch tatsächlich als Arbeitszimmer genutzt werden kann, ist dies nicht problematisch. Doch was, wenn sich beispielsweise Nachwuchs ankündigt und das Arbeitszimmer einem Kinderzimmer weichen muss? In diesem Fall muss das Arbeitszimmer dann wieder aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Der Saldo zwischen dem damaligen Einlage-



Dr. Jens-Peter Damas
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht im
ETL ADVISION-Verbund aus Berlin, spezialisiert
auf die Beratung von Apothekern

wert (abzüglich geltend gemachter AfA) und dem oftmals höheren Entnahmewert ist als Gewinn zu versteuern. Für den seltenen Fall des Wertverfalls können hingegen maximal 1.250 Euro (Jahresbetrag für häusliches Arbeitszimmer) als Kosten geltend gemacht werden. Nur wenn das Arbeitszimmer einen geringen Wert (nicht mehr als 20% des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 EUR beträgt), brauchen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen aktiviert zu werden.

Hinweis:

Bei der Immobilienpreisentwicklung der letzten Jahre wird schnell klar, dass den Apotheker sein Arbeitszimmer mehr Steuern kosten kann, als er durch diese Gestaltung spart. Bei erforderlichen Arbeitsmitteln, wie einem Schreibtisch, einem Computer oder einem Laptop hat der Apotheker bessere Karten, da die Kostendeckelung für das Arbeitszimmer nicht greift. Diese Kosten können völlig unabhängig von einem Arbeitszimmer im Rahmen der Abschreibung geltend gemacht werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie Schreibtisch oder Laptop sind weiterhin neben den Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar. ■

Dr. Jens-Peter Damas

ETL | ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVISION
Steuerberatungsgesellschaft AG
etl-advision@etl.de
www.etl-advision.de
Tel: 030/22641248

IMPRESSUM

Herausgeber

Verein der PROKAS-Anwender e.V.
VR 30575 Schaafeheim
stell. Vorsitzender Joerg Bergande

Redaktion

Apotheker Klaus Maier

Redaktionsbeirat

Prof. Dr. Burkhard Strobel
Apotheker Dr. Peter Geiger

Sitz der Redaktion

PHARMA BENCHMARK AG
Neue Eiler Str. 48 · 51145 Köln

Geschäftsführung

Apotheker Klaus Maier, Vorstand
Telefon: 02203 / 1037560
Fax: 02203 / 1037562
E-Mail: info@pharma-benchmark.de

Layout & Gestaltung:

Design & Graphik: Helmut Wallach
Telefon 08106 / 306001
info@wallach-design.de

Bezugsbedingungen

Die proMail erscheint monatlich per E-Mail.
Der Einzelpreis für das Jahresabonnement beträgt
80,- EUR zuzüglich MwSt. Preisänderungen vorbehalten.

Die KLS Pharma Robotics GmbH und die PHARMA BENCHMARK AG haben eine Vereinbarung getroffen, die alle PROKAS-Anwender berechtigt, die proMail über die Dauer der Vereinbarung kostenlos zu beziehen.

Annahme der Bestellung

Die PHARMA BENCHMARK AG will mit der proMail alle PROKAS-Nutzer unterstützen und behält sich das Recht vor, Bestellungen anderer Apotheken nicht anzunehmen.

Sollte eine PROKAS-Apotheke den Erhalt der proMail ablehnen, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung per E-Mail, Fax oder Brief an die PHARMA BENCHMARK AG. Siehe Kontaktdaten!

Haftungsausschluss: Mit den proMail-Informationen beabsichtigt der Verein der PROKAS-Anwender, die Nutzer des Systems mit bestem Wissen und Gewissen situationsgerecht zu unterstützen und ihnen für einen optimalen Umgang Anregung zu geben. Auch wenn er sich hierzu von ausgewiesenen Fachleuten Unterstützung einholt, kann dem Verein aus seinen Empfehlungen und Meinungen keine Haftung erwachsen.